



Reglement über die Urnenwahlen und abstimmungen

der Einwohnergemeinde Schüpfen
vom 27. Mai 2004

Änderung vom 08. Juni 2011

**Reglement über die
Urnenwahlen und -abstimmungen**

der
Einwohnergemeinde
Schüpfen

vom 27. Mai 2004

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
--------------------	---------	-------

I. ORGANISATION

Wahlen	Art. 1	4
Sachgeschäfte	Art. 2	4
Stimm- und Wahlausschuss	Art. 3	4
Urnenamt	Art. 4	4
Wahlzeiten	Art. 5	4
Versiegelung	Art. 6	4
Stimmkarten	Art. 7	4

II. VORVERFAHREN

Anordnung	Art. 8	5
Wahlmaterial	Art. 9	5
Wahlverschlüsse	Art. 10	5
Vertretung	Art. 11	6
Prüfung	Art. 12	6
Bereinigung	Art. 13	6
Nachmeldung	Art. 14	6
Listenverbindung	Art. 15	6
Veröffentlichung	Art. 16	6
Amtliche Wahlzettel	Art. 17	7
Ausseramtliche Wahlzettel	Art. 18	7

III. STIMMABGABE

Stimmabgabe	Art. 19	7
Ordnungsdienst	Art. 20	7
Wahlzettel	Art. 21	8
Kumulation	Art. 22	8
verändern	Art. 22	8

A. Gültige und ungültige Stimmen und Wahlzettel

Gültigkeit	Art. 23	8
Streichung	Art. 26	8
Leere Linien	Art. 27	9

V. DIE ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES

Urnenangang	Art. 28	9
Ausmittlung Urnenabstimmung	Art. 29	9

Majorzwahlen	Art. 29	9
Stichwahlen	Art. 29	9
Proporzwahlen	Art. 29	9
Verteilungszahl	Art. 30	10
Sitzverteilung	Art. 31	10
Restmandate	Art. 32	10
Gewählte	Art. 34	10
Ersatzleute	Art. 34	10
Präsidium / Vizepräsidium	Art. 35	10
A. Das Wahlprotokoll		
Protokoll	Art. 36	11
B. Die Aufbewahrung des Wahlmaterials		
Aufbewahrung	Art. 37	11
C. Stille Wahlen		
Stille Wahlen	Art. 38	11
Ergänzungswahlen	Art. 38	12
D. Das Verfahren beim Fehlen von Vorschlägen		
Fehlen von Vorschlägen	Art. 39	12
E. Ergänzungswahlen		
Ergänzungswahlen	Art. 40	12
VI. ERGÄNZENDES RECHT		
Ergänzendes Recht	Art. 41	13
VII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN		
Übergangsbestimmungen	Art. 42	13
VIII. INKRAFTRETEN		
	Art. 43	13

Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen

der Einwohnergemeinde Schüpfen

I. ORGANISATION

Wahlen	Art. 1	Die Stimmberechtigten wählen an der Urne a) nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) - die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person b) nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) - die 6 Mitglieder des Gemeinderates
Sachgeschäfte	Art. 2	Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über - neue Ausgaben über Fr. 1'000'000.— - bezifferbare Initiativen über Fr. 1'000'000.— - Initiativen, deren finanziellen Folgen nicht bezifferbar sind
Stimm- und Wahlausschuss	Art. 3	¹ Bei Gemeindeabstimmungen und –wahlen amtiert, der für den jeweiligen Urnengang gewählte Stimmausschuss, welcher mindestens 5 Mitglieder zählt. ² Die Parteien sollen im Ausschuss angemessen vertreten sein. ³ Der für die Hauptwahl bestellte Ausschuss hat auch bei einer Stichwahl zu amten.
Urnen dienst	Art. 4	¹ Der Stimm- und Wahlausschuss leitet die Wahlverhandlung und ermittelt ihr Ereignis. ² Für den Urnen dienst kann der Ausschuss Ablösungen von wenigstens drei Mitgliedern bilden. An der Ermittlung des Wahlergebnisses hat der gesamte Ausschuss mitzuwirken.
Urnen- öffnungszeiten	Art. 5	Die Urnen werden wie folgt geöffnet: im Hauptlokal Schüpfen: am Wahltag (Sonntag) von 10.00 bis 12.00 Uhr im Zweiglokal Ziegelried: am Wahltag (Sonntag) von 10.00 bis 11.45 Uhr
Versiegelung	Art. 6	Nach dem Schluss der Stimmabgabe an den Vortagen werden die Urnen unter der Verantwortlichkeit des Wahlausschusses unter Siegel gelegt bis zum Wiederbeginn der Stimmabgabe am Wahltag.
Stimmkarten	Art. 7	Fällt eine eidg. oder kant. Abstimmung oder Wahl mit einer Gemeindeabstimmung oder –wahl zusammen, so kann die Stimmkarte für das eidg. und kant. Stimmrecht auch für die Gemeindeabstimmung verwendet werden. Stimmkarten für Stimmberechtigte, die das Gemeindestimmrecht nicht besitzen, sind mit einem speziellen Aufdruck zu kennzeichnen.

II VORVERFAHREN

- | | | |
|--------------------------------|---------|---|
| Anordnung | Art. 8 | <p>¹ Der Gemeinderat veröffentlicht die Urnenabstimmungen in gleicher Weise wie die Gemeindeversammlungen.</p> <p>² Für Urnenabstimmungen ist eine dringliche Einberufung nicht statthaft.</p> <p>³ Der Gemeinderat hat die Botschaften über die Vorlagen wenigstens 10 Tage vorher den Stimmberechtigten zuzustellen oder publizieren zu lassen und dafür zu sorgen, dass während der gleichen Frist die Akten auf der Gemeindeschreiberei zur Einsicht durch die Stimmberechtigten aufliegen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat veröffentlicht Art, Zeit und Ort der Wahlen spätestens acht Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.</p> |
| Wahl- und Abstimmungs-material | Art. 9 | <p>¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die amtlichen Wahlzettel spätestens zehn Tage vor dem Wahltag erhalten. Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.</p> <p>² Bei Abstimmungen müssen die Stimmberechtigten das Abstimmungsmaterial spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag erhalten.</p> <p>³ Stimmberechtigte, die, trotzdem dass sie im Stimmregister eingetragen sind, die Ausweiskarte nicht zugesandt erhalten, können diese bis spätestens am letzten Donnerstag vor der Wahl, um 17.00 Uhr, auf der Gemeindeschreiberei erheben. Bis zum gleichen Zeitpunkt können Stimmberechtigte, die ihre Karte verloren haben, auf der Gemeindeschreiberei gegen Quittung ein Doppel verlangen. Das Doppel ist deutlich als solches zu kennzeichnen.</p> |
| Wahlvorschläge | Art. 10 | <p>¹ Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 34. Tage (am fünft-letzten Montag) vor dem Wahltag, mittags 12.00 Uhr, bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.</p> <p>² Sie können so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Wahlen zu treffen sind. Jeder Name darf bei Proporzahlen zweimal, bei Majorzwahlen einmal auf den Wahlvorschlag gesetzt werden.</p> <p>³ Der Vorschlag muss von wenigstens zehn in der Gemeinde stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein und am Kopf zur Unterscheidung von andern Vorschlägen eine auf seine Herkunft hinweisende Bezeichnung tragen.</p> <p>⁴ Eine Person kann für eine Behörde nicht mehr als einen Vorschlag unterzeichnen. Sie kann nach der Einreichung des Vorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.</p> |

- ⁵ Für den Fall einer Ergänzungswahl (Art. 34, Abs. 2) haben die Unterzeichner des Vorschlags in der gleichen Form Ersatzkandidatenlisten einzureichen.
- Vertretung Art. 11 Die erstunterzeichnende Person des Vorschlages, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichnende, gilt gegenüber den Gemeindeorganen zur Vertretung aller Unterzeichnenden als bevollmächtigt. Sie ist befugt, in ihrem Namen rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung des Vorschlages abzugeben.
- Prüfung Art. 12 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. Werden Mängel erst später entdeckt, so werden die unverzüglich der erstunterzeichnenden Person des Vorschlages mitgeteilt.
- ² Wollen die Unterzeichnenden des Vorschlages die Aussetzungen nicht anerkennen, so entscheidet der Gemeinderat.
- Bereinigung Art. 13 ¹ Keine Person darf für die nämliche Behörde auf mehr als einem Wahlvorschlag in die Wahl kommen.
- ² Steht sie auf mehreren, so hat sie sich für einen zu entscheiden. Auf den übrigen wird sie gestrichen. Gibt sie keine Erklärung ab, so wird sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
- Nachmeldungen Art. 14 ¹ Fällt eine vorgeschlagene Person weg, so können sie die Unterzeichnenden des Vorschlages bis und mit dem dreissigsten Tag (dem fünftletzten Freitag) vor dem Wahltag durch eine andere ersetzen. Binnen der nämlichen Frist können sie andere Mängel des Vorschlages beheben.
- ² Später darf an den Wahlvorschlägen nichts mehr geändert werden.
- Listenverbindung Art. 15 Mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens am 27. Tage (dem viertletzten Montag) vor dem Wahltag die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden der Vertreterin oder des Vertreters beigefügt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (Listenverbindung).
- Veröffentlichung Art. 16 ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht sie in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer und veröffentlicht sie in ihrer endgültigen Form, aber ohne die Namen der Unterzeichner, im Amtsanzeiger.
- ² Diese Bekanntmachung muss spätestens am 15. Tage (dem drittletzten Samstag) vor dem Wahltag erscheinen.
- ³ Listenverbindungen sind in der Bekanntmachung zu erwähnen.

- Amtliche Wahlzettel Art. 17 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber veranlasst den Druck der amtlichen Wahlzettel.
- ² Diese enthalten die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl, eine Linie zum Anbringen der Listenbezeichnung und weiter so viele fortlaufend bezifferte leere Linien, als Wahlen zu treffen sind.
- Ausseramtliche Wahlzettel Art. 18 ¹ Den Parteien steht es frei, ausseramtliche Wahlzettel drucken zu lassen. Diese müssen die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl tragen, einer der eingereichten Listen genau entsprechen und dürfen sich äusserlich von den amtlichen Wahlzetteln weder in der Farbe, der Grösse oder der Form, noch sonst in irgend einer Weise unterscheiden, durch die das Stimmgeheimnis verletzt wird.
- ² Ausseramtliche Wahlzettel, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind ungültig, namentlich auch solche, auf denen Kandidaten aus verschiedenen Listen gedruckt sind.
- ³ Die Gemeindeschreiberei stellt den Parteien Papier gleicher Art wie das für die amtlichen Wahlzettel verwendete zum Selbstkostenpreis zur Verfügung.
- ⁴ Für die Zustellung des ausseramtlichen Wahlmaterials an die Stimmberechtigten gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte.

III STIMMABGABE

- Stimmabgabe Art. 19 Die Stimmberechtigten üben ihr Stimmrecht aus
- durch briefliche Stimmabgabe
Die briefliche Stimmabgabe ist unter den gleichen Voraussetzungen gestattet, wie bei kantonalen Abstimmungen.
 - an der Urne
Die Stimmenden lassen den ausgefüllten Wahlzettel auf der Rückseite von einem Mitglied des Wahlausschusses abstempeln und legen ihn persönlich in die Urne.
- Ordnungsdienst Art. 20 ¹ Der Ausschuss öffnet und schliesst die Urnen genau zur vorgeschriebenen Zeit. Er sorgt für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den Abstimmungsräumen und ihren Zugängen.
- ² Er wacht darüber, dass die Stimmberechtigten die Wahlzettel im Abstimmungsraum unbeeinflusst und unkontrolliert ausfüllen können.
- ³ Wer die Verhandlungen stört, die Stimmenden kontrolliert oder sie zu beeinflussen versucht, ist wegzuweisen.

Wahlzettel	Art. 21	<p>¹ Im Abstimmungsraum ist zuhanden der Stimmberechtigten eine hinreichende Anzahl amtlicher Wahlzettel aufzulegen.</p> <p>² Andere bedruckte oder beschriebene Zettel, Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Abstimmungsraum weder ausgeteilt, noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.</p>
	Art. 22	<p>¹ Für die Ausübung seines Wahlrechtes kann die wählende Person den amtlichen oder einen ausseramtlichen Wahlzettel verwenden.</p>
Kumulation		<p>² Auf den amtlichen Wahlzettel darf sie von Hand so viele Namen schreiben, als Personen zu wählen sind, den gleichen Namen aber nicht mehr als zweimal. Sie darf die Namen frei aus allen gültigen Wahlvorschlägen auswählen. Namen, die auf keinem gültigen Vorschlag stehen, fallen ausser Betracht.</p>
verändern		<p>³ Die wählende Person, die einen ausseramtlichen Wahlzettel verwendet, darf daran – ebenfalls nur handschriftlich – beliebige Streichungen vornehmen, gestrichene Namen durch solche aus irgend einem der gültigen Wahlvorschläge ersetzen und in gleicher Weise leere Linien ausfüllen. Sie darf auch die Listenbezeichnung abändern oder streichen.</p>

IV. Gültige und ungültige Stimmen und Wahlzettel

Gültigkeit	Art. 23	<p>¹ Stimmen und Wahlzettel sind gültig, wenn und soweit daraus der freie Wille des Stimmenden deutlich erkennbar ist, und wenn der Zettel den Vorschriften entspricht.</p> <p>² Alle andern Stimmen und Zettel sind ungültig. Ein Zettel ist auch dann ungültig, a) wenn er keinen Namen eines/-r gültigen Vorgeschlagenen enthält; b) wenn er unanständig oder ehrverletzende Bemerkungen aufweist.</p> <p>³ Nicht abgestempelte Zettel werden als nicht vorhanden betrachtet.</p>
	Art. 24	<p>Amtliche Wahlzettel, die ganz oder teilweise mit der Schreibmaschine oder durch ein Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt worden sind, ausseramtliche Wahlzettel, die mit solchen Mitteln erstellt oder abgeändert worden sind, sind ungültig.</p>
	Art. 25	<p>Namen, die auf keinem gültigen Wahlvorschlag stehen, werden gestrichen.</p>
Streichung	Art. 26	<p>Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 21 mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so werden die überzähligen Namen gestrichen. Mit der Streichung ist am Ende des Zettels zu beginnen. Jedoch sind zuerst die gedruckten Namen zu streichen.</p>

Ausmittlung bei Proporzahlen

Verteilungszahl	Art. 30	Die Summe aller Parteistimmenzahlen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.
Sitzverteilung	Art. 31	<p>¹ Die Parteistimmenzahl einer jeden Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung herauskommenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Vertreter jeder Liste zufallen.</p> <p>² Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber anderen Listen als eine einzige Liste. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses wird für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die gefallenen Stimmen festgestellt, und diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze vorerst als einzige Liste behandelt. Hierauf wird die Gesamtzahl der auf die Gruppe gefallenen Sitze nach den Vorschriften der Art. 26 bis 30 auf die einzelnen Listen verteilt.</p>
Restmandate	Art. 32	<p>¹ Wenn durch die Verteilung nach Art. 27 nicht alle zu besetzenden Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste oder Gruppe verbundener Listen durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Vertreter geteilt. Der erste noch zu vergebende Sitz wird derjenigen Partei oder Gruppe zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.</p> <p>² In diese zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.</p>
	Art. 33	Ergibt die Teilung nach Art. 28 mehrere gleiche Quotienten, so erhält diejenige Partei den Sitz, die bei der ersten Teilung durch die Verteilungszahl (Art. 27) den grösseren Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, so entscheidet das Los.
Gewählte	Art. 34	<p>¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Vorgeschlagenen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.</p>
Ersatzleute		<p>² Die nicht gewählten Vorgeschlagenen jeder Liste sind Ersatzleute. Sie rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der Partei, und zwar in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.</p>
Präsidium	Art. 35	<p>¹ Gehört die oder der nach dem Mehrheitsverfahren gewählte Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident einer Partei an, so ist er oder sie bei der Verteilung der Mandate dieser Partei anzurechnen.</p>

² In diesem Falle ist die Verteilungszahl so zu ermitteln, dass die Gesamtzahl der gültigen Stimmen durch 7 bzw. 8 geteilt wird und auf die einzelnen Listen 6 bzw. 7 Mandate verteilt werden. Präsidentin oder Präsident besetzen vorab je ein Mandat derjenigen Partei, welcher sie angehören.

A. Das Wahlprotokoll

Protokoll Art. 36 ¹ Über jede Wahlverhandlung führt der Ausschuss ein Protokoll. Das Protokoll soll enthalten:

1. die gültig eingereichten Wahlvorschläge, unter Erwähnung allfälliger Listenverbindungen;
2. die Zahl der Stimmberechtigten laut Stimmregister;
3. die Zahl der eingelangten Ausweiskarten;
4. die Zahl der abgestempelten Wahlzettel, aufgeteilt in leere, ungültige und gültige;
5. die Zahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmenzahlen);
6. die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl aller gültig abgegebenen Stimmen);
7. die Verteilungszahl;
8. die Zahl der jeder Partei zugeteilten Sitze nach der ersten und allfälligen weiteren Verteilungen;
9. die Namen der Gewählten und der Ersatzleute jeder Partei mit ihren Stimmenzahlen;
10. allfällige Bemerkungen oder Beschlüsse des Wahlausschusses über die Stimmberechtigung einzelner Bürgerinnen oder Bürger, über die Gültigkeit von Wahlzetteln und über besondere Vorkommnisse während der Wahlverhandlung oder der Ermittlung ihres Ergebnisses.

² Das Protokoll ist doppelt auszufertigen und von Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident und Sekretärin oder Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen. Das eine Protokoll wird unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder Gemeinderatspräsident übermittelt zur Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

B. Die Aufbewahrung des Wahlmaterials

Aufbewahrung Art. 37 Die Wahlzettel werden geordnet verpackt und mit dem zweiten Protokoll-doppel unter Siegel aufbewahrt als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung. Nach dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden werden sie vernichtet.

C. Stille Wahlen

Stille Wahlen Art. 38 ¹ Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen gerade die Zahl der zu besetzenden Sitze, so erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagenen ohne Wahlverhandlung als gewählt.

Ergänzungswahlen

² Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

³ Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

⁴ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte aller der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen oder Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

D. Das Verfahren beim Fehlen von Vorschlägen

Fehlen v. Vorschlägen

Art. 39 ¹ Werden bei einer Haupt- oder einer Ergänzungswahl binnen nützlicher Frist keine gültigen Vorschläge eingereicht, so können die Wählerinnen und Wähler für beliebige wählbaren Personen stimmen, und gewählt sind diejenigen, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen gültiger Vorschläge samt einer Rechtsbelehrung über die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 spätestens am achten Tage (dem zweitletzten Samstag) vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzumachen.

E. Ergänzungswahlen

Ergänzungswahlen

Art. 40 ¹ Ergibt die Verteilung für eine Partei mehr Sitze, als sie Vorschläge gemacht hat, oder werden im Lauf einer Amtsdauer alle Ersatzleute einer Liste aufgebraucht, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Für die Ergänzungswahl kann zunächst nur diejenige Partei Vorschläge einreichen, deren Liste keine Namen mehr aufweist. Macht sie von ihrem Vorschlagsrecht nicht Gebrauch, so wird das Vorschlagsrecht für alle Stimmberechtigten frei. Die Vorschriften von Art. 34 und 35 gelten sinngemäss auch für die Ergänzungswahlen.

VI. ERGÄNZENDES RECHT

Ergänzendes
Recht Art. 41 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gelten
sinngemäss die jeweiligen in Kraft stehenden Vorschriften des
Kantons Bern.

VII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Übergangs-
bestimmungen Art. 42 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 01. Januar 2005
nach diesem Reglement gewählt.

VIII. INKRAFTTRETEN

Art. 43 ¹ Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch das
kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vor-
schriften auf, namentlich das Reglement über die Urnenwahlen
und –abstimmungen vom 01.12.1995.

Die Versammlung vom 27. Mai 2004 hat dieses Reglement angenommen.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ueli Hunziker

Patrik Schenk

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. April bis und mit 26. Mai 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Aarberg Nr. 16, 17 und 21 vom 16. April, 23. April und 21. Mai 2004 bekannt. Einsprachen sind innert der gesetzlichen Frist keine eingegangen.

3054 Schüpfen, den 13. Juli 2004

Der Gemeindeschreiber:

Patrik Schenk